

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß zurückkommen auf die Hauptfrage der Schuldforderung, damit man mich nicht auch des St. Simonismus beschuldige. Der Simonismus hat keinen großen Anklang gefunden in Deutschland, in den sächsischen Kammern gar nicht, und bekanntlich ist er aus ganz Europa ausgewandert. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Schuldarrest Freiheitsstrafe ist, jedoch Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe sind auch Freiheitsstrafen. Nun, meine Herren, ist es noch Niemandem eingefallen, wenigstens mir noch nicht vorgekommen, daß man Jemanden, wenn er Etwas nicht zahlt, Zuchthausstrafe erleiden läßt. Dasselbe ist es nun mit der Freiheitsstrafe im Gefängniß. Der ganze Satz, wenn man ihn bei Lichte betrachtet, hat keinen Halt; die Entziehung der persönlichen Freiheit ist Conventionalstrafe, die durch Geld bestimmt werden kann, nicht aber mit Leben und Freiheit. Ich kann mich nicht verpflichten, wenn ich Etwas nicht thue, so soll ich aufgehängt werden, wenn ich Etwas nicht thue, soll ich auf's Zuchthaus gebracht werden; eben so wenig kann ich mich verpflichten, meine Freiheit preiszugeben. Gehe ich davon aus, so kann ich die Wechselhaft nicht länger bevorzugen; jedoch sie besteht einmal, und ich kann sie daher nur als ein nothwendiges Uebel betrachten. Ich glaube, der kaufmännische Verkehr kann Nutzen davon ziehen. Doch man beschränke sich nur auf das, was die Deputation aufgestellt hat. Ich muß erwähnen, wenn Einer eine Forderung cedirt hat, wo der Andere schon auf Wechsel sitzt, so habe ich nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch aus vorgekommenen Fällen wahrgenommen, daß man dergleichen Cessionen nicht für gültig angenommen hat, sondern der Cedent mußte die Cession zurücknehmen und das Geld herausgeben; dies ist ein Grundsatz, den man im Rechtswege hat. Um so weniger kann man an dem Anstoß nehmen, was die Deputation sagt. Noch Eins muß ich erwähnen. Wenn wir einmal ein Gesetz wollen zur Vergünstigung der Schuldner, insofern nämlich gesetzlich ausgesprochen werden soll, daß der Gläubiger nicht gegen sie ohne Zweck auftreten darf, so müssen wir Alles vermeiden, was dazu beitragen kann, das Gesetz zu umgehen; denn es muß doch der Wille sein, daß dem Gesetze nachgegangen und nicht eine Hinterthür aufgemacht werde. Eine dergleichen Hinterthür finde ich, wenn der Zusatz, welchen die Deputation beantragt hat, nicht angenommen wird, das Gesetz wird dann umgangen, und als nicht gegeben anzusehen sein. Ich glaube, es ist der Gesetzgebung nicht angemessen, daß man dergleichen Auskunfts mittel dem Gläubiger schon in Aussicht stellt und sagt, was er zu thun hat, um das Gesetz wirkungslos zu machen.

Abg. Sachse: Die Bedenken des Abg. Poppe gegen den Zusatz der Deputation: „durch eine u. s. w.“ scheinen mir nicht so unpractisch zu sein, wie behauptet wurde; denn allerdings wird dadurch die Wirksamkeit des Wechselrechts mehr oder weniger erschüttert. Ich glaube wohl, daß jeder Cessionar einer Wechselforderung von schon älterem Dato einige Aufmerksamkeit schenken und die Vermuthung hegen wird, es könnte sein, daß der Schuldner schon dem Wechselarrest unterlegen hat. Allein denke man sich dabei die vielfach möglichen Fälle, daß derjenige, dem

cedirt werden soll, davon Nichts weiß, daß er es nicht erfahren kann, daß er nicht die rechtliche Kenntniß davon hat, besonders wenn er Ausländer ist, so wird allerdings das Wechselrecht und die Wirksamkeit desselben durch den Beisatz sehr schwierig gemacht. Ich werde mich daher gegen denselben erklären. Mir scheint es übrigens möglich, daß dem vorgebeugt werden könne durch einen Zusatz nach den Worten: „der Schuldner sofort des Arrestes zu entlassen ist“, der dahin ginge, daß solches von der Ortsbehörde angemerkt würde, jedoch könnte es nur geschehen, wenn ein Wechsel producirt worden ist, nicht wo eine Wechselforderung im Handelsgerichtsproceß oder sonst bis dahin gebiehet ist. Doch ich getraue mir nicht ein passendes Amendement vorzuschlagen, und die Bedenken bestimmen mich daher für den Wegfall des Schlusssatzes.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich habe die Bemerkung zu widerlegen, als wenn derjenige, welchem ein verunglückter Wechsel cedirt würde, nicht wisse, daß schon der Aussteller im Gefängniß säße. Wäre es der selbe Gläubiger, so muß dieser jedenfalls wissen, daß der Aussteller im Gefängniß sitzt, weil er ihn selbst hat setzen lassen. Er wird also eine solche Cession sich nicht machen lassen; macht er sie aber einem Dritten, und verschweigt die Haft, so ist er in dolo, verschweigt er sie nicht, so weiß es der Cessionar. Es sind nur diese zwei Fälle möglich, entweder die Schuld wird dem Gläubiger, welcher den Schuldner wegen eines andern Anspruchs im Gefängniß hält, cedirt, dann weiß er es, oder der Gläubiger, der einen Schuldner sitzen hat, cedirt einem Dritten die geklagte Geldforderung oder eine andere; dann tritt der Grundsatz ein, daß er damit nicht mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat, und er befindet sich dem Dritten gegenüber in dolo. Ist der zweite Anspruch ein laufender Wechsel, dann ist es eine andere Sache, dann wird der Dritte gar nicht in seinem Rechte behindert, er wird auf das Giro selbstständig klagen können, denn der Deputationsvorschlag spricht nur von Ansprüchen, welche vor der Haftnahme entstanden sind, und bloß von Cession, nicht von Indossament. Doch scheint der Einwurf überhaupt wichtiger zu sein, als er wirklich ist. Es wird auch der letzte Fall in der Wirklichkeit kaum vorkommen. Das ganze Wechselrecht dauert nur kurze Zeit, und ehe der Wechsel verfällt, ist von Verhaftung nicht die Rede. Hat Jemand einen protestirten Wechsel cedirt, worauf schon Einer im Gefängniß gefessen hat, so wird der Cessionar Contraprotest aufnehmen und an dessen Vormann zurückgehen, und, wenn kein Anderer übrig ist, seinen Cedenten verklagen. Ueberhaupt dürfte der Kaufmann sehr wenig Beifall unter den eigenen Standesgenossen finden, der einen protestirten Wechsel kaufen wollte, worauf der Aussteller oder Acceptant schon 2 Jahr gefessen hat. Man verliert nicht gern sein Capital, geschweige, daß man noch dazu Kosten gibt. — Ich glaube in der That, man verliert sich hierbei in eine Bervielfältigung von Fällen, welche theils gar nicht eintreten werden, theils, wenn sie eintreten, gar nicht so beurtheilt werden können, als es gegenwärtig scheint. Vom Wechselverkehr ist bei dem Schlusssatz dieser Paragraphe ganz abzusehen, denn nur auf Cessionen bezieht sich dieser Zusatz, nicht